

cipierung von der Römerherrschaft darf aber hierin wenigstens nicht überall gefunden werden. Auch die consularische Jahrbezeichnung, sowie die Datierung nach den Reichssteuerverterminen schlossen die Anerkennung der Zugehörigkeit zum Römerreich principiell in sich. Umgekehrt schliesst das Königsjahr die Anerkennung der Zugehörigkeit zum Reichsverbande nicht mit begrifflicher Nothwendigkeit aus; auch nach Statthalterjahren ist im Römerstaat nicht selten datiert worden. Soll dem Königsjahr dieser oppositionelle Charakter beigelegt, in dessen Setzung ein Kriterium der Selbständigkeit gefunden werden, so muss mindestens dessen allgemeine Anwendung vorgeschrieben worden sein. Dies aber ist wenigstens bei den Burgundern und den Westgothen keineswegs geschehen. Die mir bekannten burgundischen Datierungen sind consularische mit der einzigen Ausnahme, dass das burgundische Gesetzbuch zwei an demselben 29. März 517 erlassene Verordnungen aufführt, von denen die eine datiert ist 'Agapito cons.', die andere 'anno secundo regni domni' ¹. Aehnlich haben die Westgothen in Südfrankreich und in Spanien die Jahre bezeichnet: Datierung nach Königsjahren ist seit 451/3 nachweisbar ², aber sie wechselt mit der consularischen und es werden auch wohl beide verbunden. Selbst unter fränkischer Herrschaft, so spät diese auch auf den Plan tritt, kann die Datierung nach Königsjahren kaum obligatorisch gewesen sein, da das Indictions- und vereinzelt selbst das consularische Jahr auch hier begegnet.

Wenn man sich nun vergegenwärtigt, dass es eine Datierung nach dem effectiven Kaiserjahr vor dem J. 537 nicht gegeben hat, dagegen das in Kaiserbenennung auftretende Kalenderjahr chronistisch in allgemeinem Gebrauch gewesen ist, so werden wohl auch jene vorjustinianischen allem Anschein nach nicht gesetzlich angeordneten, sondern ebenfalls conventionell gestalteten Datierungen in demselben Werthe zu fassen sein. Zeugnisse indes oder sachlich entscheidende Documente sind mir weder für noch gegen vorgekommen ³.

Für die nachjustinianische Epoche fällt allerdings das constantinopolitanische durch das byzantinische Italien auch in

1) Tit. 52. 62. Binding, Burg. röm. Königreich S. 309 fg. 2) Inschrift von Bordeaux V kal. . . . [anno] dom. n. Tu[rismundi] (Jullian inscr. de Bordeaux II p. 37). Inschrift von Viviers III k. Maias XII reg. domini Alarici (C. I. L. XII, 2700). Inschrift von Clermont anno nono X reg. domni nostri Alarici (Le Blant n. 569). Publications-patent der lex Romana sub die III non. Febr. anno XXII Alarici regis. Concil von 516 anno sexto Theuderici regis Petro consule (Mansi VIII, 521). Concil von 517 anno septimo Theoderici regis Agapeto v. c. consule (Mansi VIII, 550). 3) In der eingehenden Untersuchung Kruschs über die Chronologie der fränkischen Könige (Forschungen XXII, 451 sq. mit